

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012 (KABl. S. 138) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 15. März 2012 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Juli 2012 im Kirchlichen Amtsblatt auf Seite 138 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung geregelt, dass Assessorinnen und Assessoren, die nach dem Kirchenkreisleitungsgesetz als ständig stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenten permanent an der Leitung des Kirchenkreises beteiligt sind und entsprechende Verantwortung übernehmen, zusätzlich zur regulären Assessorzulage von der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 eine weitere Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrags nach A 15 erhalten. Das Kirchenkreisleitungsgesetz ist auf Kirchenkreise mit mehr als 125 000 Gemeindeglieder anwendbar.

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung bedacht, dass es in Kirchenkreisen, die immerhin mehr als 100 000 Gemeindeglieder haben, jeweils nur eine Assessorin oder einen Assessor gibt, deren bzw. dessen Belastung durch die alleinige Übernahme der Aufgabe ebenfalls hoch ist. Anders als die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten erhält sie oder er auch keine personelle Entlastung in der Gemeindepfarrstelle. Die Kirchenleitung hat daher die obige Zulagenregelung auch auf Assessorinnen und Assessoren ausgedehnt, die in Kirchenkreisen mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern Dienst tun.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

ANLAGE 1

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer
Vom 15. März 2012**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und
- versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der PfBVO bekommt in Abschnitt IV Nr. 2 folgenden Satz 3:

„Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft zum 1. April 2012.

Bielefeld, 15. März 2012

(L. S.)

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff

Az. 350.13

ANLAGE 2

Neuer Wortlaut der Anlage 1 Abschnitt IV Nr. 2 der PfBVO (Ergänzung unterstrichen):

„Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.“